



Leitlinie Anti-Korruption

Heimbach-Gruppe

Inhalt

Präambel

1. Was verbirgt sich hinter dem Begriff "Korruption"?

2. Nach welchem Ziel strebt Heimbach mit der Leitlinie Anti-Korruption?

3. Korruption ist weltweit verboten!

4. In welchen Situationen können sich Korruptionsverstöße anbahnen?

- 4.1 Beauftragung von externen Beratern und Vermittlern
- 4.2 Vetternwirtschaft
- 4.3 Zahlungen zwecks Beschleunigung staatlicher Leistungen
- 4.4 Zuwendungen an Amtsträger und Geschäftspartner
- 4.5 Geschenke an Amtsträger und Geschäftspartner
- 4.5.1 Wer ist ein Amtsträger?
- 4.6 Warum können Zahlungen, Spenden, Geschenke und Bewirtungen an Amtsträger problematisch sein?
- 4.7 Zuwendungen an Geschäftspartner
- 4.8 Sponsoring und Spenden

5. Verstöße gegen die Antikorruptionsgesetze und ihre drastischen Folgen

6. Wichtige Prinzipien und goldene Regeln

7. Effektive Korruptionsbekämpfung bei Heimbach

- 7.1 Beratung
- 7.2 Schulungs- und Informationstool
- 7.3 Business Partner Check
- 7.4 Risikomanagement
- 7.5 Heimbach Compliance-Komitee
- 7.6 Whistleblower-Verfahren
- 7.7 Berichterstattung
- 7.8 Kennzahlen & Maßnahmen
- 7.9 Audits
- 7.10 Sprachen
- 7.11 Verbindlichkeit
- 7.12 Kontakt

8. Wo können Sie weitere Informationen zum Thema Korruptionsbekämpfung finden?

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Heimbach GmbH / Heimbach-Gruppe mit all ihren Unternehmen wird im Folgenden als Heimbach bezeichnet.

Präambel

Die Heimbach GmbH und alle Gesellschaften der Heimbach-Gruppe verpflichten sich, ihre Geschäfte nach höchsten ethischen Standards zu führen und die Gesetze einzuhalten. Dies ist grundlegend in unserem Leitbild "Unser Ziel – Unser Weg" und in den Grundsätzen unseres Managementsystems verankert.

Heimbach steht für nachhaltiges Wirtschaften und faire Geschäfte. Neben den wirtschaftlichen Kennzahlen ist die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und bei den Stakeholdern ein entscheidender Indikator für den Erfolg unseres Unternehmens. Diese Reputation gilt es zu schützen und weiterzuentwickeln.

Unsere ehrgeizigen Ziele stehen im Einklang mit unserem hohen Anspruch an Integrität in einem fairen Wettbewerbsumfeld. Das Heimbach-Management-System und der Heimbach-Verhaltenskodex / Code of Conduct, die Sie auf unserer Website finden, sind die zentralen Grundsätze für nachhaltiges Wirtschaften unter fairen und sicheren Bedingungen. Sie basieren auf unverrückbaren Werten mit einer klaren Aussage gegen Korruption.

Mit dieser Anti-Korruptionsrichtlinie und dem bereits etablierten Code of Conduct bringen wir unser Bekenntnis zu Grundwerten wie Integrität, Fairness, Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit erneut auf den Punkt.

Unsere Compliance-Maßnahmen dokumentieren wir in unserem Nachhaltigkeitsbericht, der regelmäßig auf unserer Website veröffentlicht wird.

Heimbach engagiert sich zudem aktiv im UN Global Compact, einer Initiative der Vereinten Nationen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen. Dem 10. Prinzip des UN Global Compact: "Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung", wird im Rahmen dieser Anti-Korruptionsrichtlinie besondere Beachtung geschenkt.

Diese Verpflichtung ist auch ein Zeichen unseres unternehmerischen Selbstverständnisses für wirtschaftlich und sozial verantwortliches Handeln!

Unsere Kunden vertrauen darauf, dass Heimbach rechtssicher und rechtskonform handelt - immer und überall auf der Welt. Jeder Mitarbeiter* der Heimbach GmbH mit all ihren Gesellschaften ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Verhaltensgrundsätze und Werte unseres Unternehmens kompromisslos gelebt werden. So tragen Sie dazu bei, unser Unternehmen vor Korruption zu schützen.

Dabei zählen wir auf Sie!

1. Was verbirgt sich hinter dem Begriff "Korruption"?

Im Allgemeinen versteht man unter Korruption den Missbrauch anvertrauter Macht in einem beruflichen Umfeld zum eigenen privaten Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten, zum Beispiel des Arbeitgebers.

Dazu gehört das Anbieten, Gewähren, Fordern oder auch Annehmen von Vorteilen als Anreiz für ein unredliches, rechtswidriges oder vertrauenswidriges Verhalten im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit. In diesem Zusammenhang wird in der Regel von Bestechungsdelikten gesprochen.

Korruption kommt sowohl im Umgang mit Amtsträgern als auch mit Geschäftspartnern vor.

2. Nach welchem Ziel strebt Heimbach mit der Leitlinie Anti-Korruption?

Diese Leitlinie dient dazu, das Bewusstsein in Bezug auf Korruption zu schärfen und jeden Mitarbeiter für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren. In unserer globalen Welt ist das Thema Korruption aktueller denn je. Die Leitlinie basiert insbesondere auf dem Heimbach-Managementsystem und unserem Verhaltenskodex / Code of Conduct und soll eine praktische Hilfe sein, damit Sie im Geschäftsalltag sicher und regelkonform handeln können. Er soll durch die Beschreibung möglicher Situationen eine praxisnahe Darstellung des Themas Anti-Korruption bieten. Insbesondere werden Situationen, in denen Korruption auftreten kann, beispielhaft erläutert. Sie erhalten Tipps, wie Sie sich in problematischen Situationen verhalten können.

Darüber hinaus informiert der Leitfaden über Maßnahmen und Verfahren, die unser Unternehmen bestmöglich vor Korruption schützen sollen. Diese werden gruppenweit umgesetzt und sind in unserem Managementsystem verankert.

Am Ende des Leitfadens finden Sie Ansprechpartner, die Ihnen bei Bedarf weiterhelfen können.

3. Korruption ist weltweit verboten

Zuwendungen jeglicher Art sind weltweit verboten, wenn sie darauf abzielen, die Entscheidung eines Amtsträgers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Mit anderen Worten: Alle Vorteile, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung einer staatlichen Behörde oder eines Geschäftspartners zu kaufen, sind verboten.

Obwohl jedes Land seine eigenen Antikorruptionsgesetze hat, wird das oben genannte Prinzip weltweit beachtet und ist in praktisch jedem Land gesetzlich geregelt. Dieser globale Konsens macht deutlich, dass Korruption kein Kavaliersdelikt oder gar eine Notwendigkeit für die Ausübung von Geschäften ist. Vielmehr handelt es sich bei Korruption um eine sehr schwere Form der Kriminalität. Heimbach und seine Mitarbeiter halten sich an alle Anti-Korruptionsgesetze, denen sie unterliegen.

Darüber hinaus stellen viele Länder (z.B. Deutschland, Großbritannien und China) auch gezielte Zuwendungen zwischen Geschäftspartnern unter Strafe. In diesen Ländern ist es verboten, einen Vorteil anzubieten oder anzunehmen, wenn dieser geeignet ist, das eigene Verhalten oder das des Geschäftspartners in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

4. In welchen Situationen können sich Korruptionsverstöße anbahnen?

Die folgenden Ausführungen sollen aufzeigen, in welchen Situationen Korruptionsverstöße ausgelöst werden können.

4.1 Beauftragung von externen Beratern und Vermittlern

In einigen Fällen werden bei Geschäften, insbesondere im Ausland, Vermittler benötigt oder eingesetzt. Diese können als Berater, Vermittler oder Agenten von der deutschen Muttergesellschaft oder der ausländischen Tochtergesellschaft beauftragt werden, Geschäfte zu vermitteln, zu verhandeln oder abzuschließen. Die Vermittler werden oft aufgrund ihrer Ortskenntnisse, guter Kontakte zu Ministerien oder anderen staatlichen Behörden eingeschaltet. Aber auch die von Heimbach beauftragten Berater müssen sich an das lokale Recht und die international geltenden Gesetze halten. Auch Dritte dürfen keine Handlungen vornehmen oder dazu aufgefordert werden, die unseren eigenen Mitarbeitern verboten sind.

Heimbach und seine Mitarbeiter können auch für Verstöße von beauftragten Dritten verantwortlich gemacht werden, wenn die Sorgfaltspflicht nicht eingehalten wird!

Berater oder Vermittler müssen, falls erforderlich, in einem transparenten Verfahren ausgewählt und schriftlich beauftragt werden. Der Vertrag muss eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen enthalten, und Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Zahlungen oder Provisionen jeglicher Art dürfen grundsätzlich nur gegen einen nachprüfbaren Leistungsnachweis und eine ordnungsgemäße Rechnung geleistet werden. Jegliche Barzahlung ist zurückzuweisen!

Verdeckte Provisionen können Schmiergeldzahlungen begünstigen. Ein Synonym für solche Zahlungsvereinbarungen sind sogenannte Kick-Backs. Bei einer Kick-Back-Zahlung zahlt z. B. ein zuvor beauftragter Berater einen Teil des überhöhten Honorars auf das Konto des Mitarbeiters zurück. Diese Rückzahlung wird typischerweise nicht öffentlich gemacht.

Angebote oder Verstöße sind unverzüglich der Geschäftsleitung anzuzeigen!

4.2 Vetternwirtschaft

Vetternwirtschaft wird oft mit Korruption in Verbindung gebracht und ist, wenn sie gegen einen geschäftlichen Vorteil eingetauscht wird, in vielen Rechtsordnungen als solche strafbar. Dies ist der Fall, wenn jemand seine Machtposition ausnutzt, um einem Familienmitglied oder einem Bekannten einen Vorteil zu verschaffen, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsangebote oder Verträge. Jede Forderung oder jedes Angebot solcher Sach- oder Geldleistungen muss zurückgewiesen und der Geschäftsleitung gemeldet werden.

4.3 Zahlungen zwecks Beschleunigung staatlicher Leistungen

Beschleunigungszahlungen (auch "Schmiergelder") sind kleine Beträge, die Amtsträgern gezahlt werden, um routinemäßige Amtshandlungen, auf die der Bürger einen Rechtsanspruch hat, zu beschleunigen. Schmiergelder sind ebenso wie Bestechungshandlungen weltweit strafbar und daher nicht zulässig. Heimbach verbietet ausdrücklich die Gewährung von Beschleunigungszahlungen! Verstöße sind der Geschäftsleitung zu melden.

Was ist eigentlich eine Zuwendung oder ein Geschenk?

- Vergünstigungen, Rabatte
- Nicht marktübliche Dienstleistungen
- Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder anderen Veranstaltungen
- Reisen, Mahlzeiten, Unterhaltung und andere Bewirtungen
- Geldzahlungen (z. B. Bargeld, Banküberweisungen)
- Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen
- Gewährung von geldähnlichen Leistungen (z. B. Rabatte, Gutscheine, Geschenkkarten oder andere Vergünstigungen)
- Bevorzugte Behandlung bei Einstellungen, Stellenangeboten und Anstellungen (Vetternwirtschaft)
- Sonstige Leistungen, auf die kein Anspruch besteht

4.4 Zuwendungen an Amtsträger und Geschäftspartner

In vielen Ländern ist es üblich, einem Amtsträger (Personen, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen) oder einem Geschäftspartner kleine, persönliche Geschenke zu machen. Vielleicht sind auch Sie in Ihrem Berufsleben schon einmal mit einer solchen Situation konfrontiert worden und haben sich in diesem Moment gefragt, wie Sie sich richtig verhalten sollen. Einerseits wollen Sie nicht unhöflich erscheinen, indem Sie ein Gastgeschenk nicht anbieten oder ein angebotenes Gastgeschenk ablehnen, andererseits muss jeder Verdacht auf Korruption vermieden werden.

4.5 Unterhaltung und Bewirtung von Amtsträgern und Geschäftspartnern

In vielen Teilen der Welt ist es auch üblich, Geschäftspartner zu bewirten, auch wenn es sich um Amtsträger handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Besuch vor Ort oder eine Reise damit verbunden ist und es nach den örtlichen Gepflogenheiten unhöflich wäre, keine Bewirtung, Mahlzeiten oder sonstige Gastfreundschaft zu gewähren. Dies ist eine weitere Situation, die sorgfältig gehandhabt werden muss, um jeden Verdacht auf Korruption zu vermeiden.

4.5.1 Wer ist ein Amtsträger?

Darunter fallen alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder eine öffentliche Funktion bei einer staatlichen Behörde oder Einrichtung des öffentlichen Rechts ausüben, unabhängig davon, ob es sich um eine lokale, bundesstaatliche, provinzielle oder nationale Regierung oder um eine internationale Organisation handelt. Dazu gehören insbesondere:

Beamte, Richter, gewählte Vertreter, Funktionäre politischer Parteien und Personen in einem anderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis sowie Personen, die beauftragt sind, in ihrem Namen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung für Behörden oder andere Stellen wahrzunehmen. Dazu gehören auch Angestellte von Schulen, Krankenhäusern, Versorgungsbetrieben, Telekommunikationsunternehmen, Verkehrssystemen und anderen staatlichen oder teilstaatlichen Unternehmen, die sich in staatlichem Besitz befinden oder von der Regierung betrieben werden.

4.6 Warum können Zahlungen, Geschenke und Bewirtungen an Amtsträger problematisch sein?

Zuwendungen an Amtsträger bergen ein besonderes Risiko, als korrupt eingestuft zu werden. In den meisten Ländern gelten für den Umgang mit Amtsträgern strengere strafrechtliche Vorschriften als für den Umgang mit Geschäftspartnern und Privatpersonen, da die Unabhängigkeit der staatlichen Verwaltung besonders geschützt werden soll. In einigen Ländern ist bereits das sogenannte "Anfüttern" strafbar. Darunter versteht man die gezielte Beeinflussung von Amtsträgern durch relativ kleine Gefälligkeiten oder Vorteile. Um auch nur den Anschein von Käuflichkeit zu vermeiden, haben viele Behörden eigene Vorschriften für ihre Mitarbeiter erlassen, in denen ausdrücklich festgelegt ist, welche Vorteile von ihnen angenommen werden dürfen. Im Umgang mit Behörden oder Behördenvertretern ist daher besondere Vorsicht geboten.

Es gibt nur wenige rechtlich zulässige Ausnahmen, in denen ein Behördenvertreter/Beamter Geschenke annehmen oder eingeladen werden darf - z.B. als Vertreter einer Behörde/des Staates zu einer öffentlich-wirksamen Veranstaltung. In allen Fällen müssen Geschenke, Bewirtungen und andere Unterhaltungsangebote üblich sein, wenn sie gewährt werden, maßvoll und dem Anlass angemessen sein, nach lokalem Recht zulässig sein und ordnungsgemäß in den Unternehmensunterlagen vermerkt werden.

In diesen Fällen ist zwingend die vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen, alle damit verbundenen Ausgaben müssen maßvoll sein und ordnungsgemäß in den Unternehmensunterlagen dokumentiert werden (Dokumentation: z. B. Identität des Empfängers oder der Empfänger, der mit dem Anlass verbundene Geschäftszweck und der Grund für das Geschenk oder die Bewirtung).

4.7 Zuwendungen an Geschäftspartner

In einigen Ländern sind auch Zuwendungen an Geschäftspartner strafbar, wenn sie zu dem Zweck erfolgen, Dritte aus dem Wettbewerb zu drängen oder einzelne Geschäftspartner gezielt zu begünstigen. Zuwendungen dürfen nicht den Anschein erwecken oder den Zweck haben, eine unzulässige Beeinflussung zu bewirken. Dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn die Zuwendung im Zusammenhang mit einem direkten Geschäftsvorgang erfolgt. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsleitung zu kontaktieren.

4.8 Sponsoring und Spenden

Die Heimbach-Gruppe unterstützt weltweit Organisationen und Veranstaltungen durch Sponsoring und Spenden. Diese tragen dazu bei, das Ansehen von Heimbach zu stärken. Spenden sind wichtige Maßnahmen, um unserem Selbstverständnis von sozialer Verantwortung Ausdruck zu verleihen.

Hinweis!

Sponsoring ist die Förderung von Personen, Organisationen und Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit dem Ziel, die eigenen Kommunikations- und Marketingziele zu fördern. Ziel des Sponsorings ist es, die Aufmerksamkeit auf das eigene Unternehmen zu lenken, vor allem im Zusammenhang mit sozialem Engagement bei einer medienwirksamen Veranstaltung. Sponsoring darf nicht als Gegenleistung für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Amtsträgers angeboten oder gewährt werden. Darüber hinaus muss jedes Sponsoring einem legitimen unternehmerischen Zweck dienen.

Spenden sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung in Form von Geld- oder Sachwerten zur Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks erbracht werden.

Sponsoring darf nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und nach Maßgabe der dafür geltenden internen Regelungen erfolgen und ist im Vorfeld mit der Geschäftsführung abzustimmen.

Grundsätzlich gilt für Sponsoring wie auch für Spenden:

- Mit einem Sponsoring und einer Spende dürfen keine unredlichen Vorteile für Heimbach erlangt und keine unlauteren Zwecke verfolgt werden.
- Sponsoring und Spenden haben stets transparent zu erfolgen (Dokumentation: u. a. Identität des Empfängers, Verwendungszweck, Grund des Sponsorings/ der Spende).
- Sponsoring und Spenden dürfen nicht dem Ansehen von Heimbach schaden.
- Zahlungen dürfen nicht auf private Konten erfolgen.
- Jedes Sponsoring und jede Spende müssen mit den Unternehmensgrundsätzen vereinbar sein und sind durch die Geschäftsführung zu genehmigen

5. Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und ihre drastischen Folgen

Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze sind keine Kavaliersdelikte.

Sie können, insbesondere wenn sie systematisch begangen werden, drastische Folgen haben für ...

... Heimbach

- Hohe Geldstrafen
- Strafrechtliche Verfolgung oder steuerliche Konsequenzen
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- Abschöpfung von Gewinnen
- Hohe Prozesskosten
- Schädigung des Rufs
- Sperrung von öffentlichen und privaten Aufträgen
- Folgekosten und Einschränkung der freien Geschäftsausübung, z.B. durch Auflagen oder Überwachungen

... Einzelpersonen / Organmitglieder

- Freiheitsentzug
- Hohe Geldstrafen
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- Disziplinarrechtliche Sanktionen bis hin zur Kündigung
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen

6. Wichtige Prinzipien und goldene Regeln

Um sich selbst und die Gruppe vor diesen Sanktionen zu schützen, ist die Einhaltung der folgenden Grundsätze unerlässlich:

- Keiner der Mitarbeiter von Heimbach darf die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen (Trennungsprinzip).
- Alle Geschäftsvorgänge müssen transparent abgewickelt werden (Transparenzprinzip).
- Die Geschäfte müssen schriftlich dokumentiert werden, insbesondere Leistung und Gegenleistung. Anhand der Dokumentation muss ein Geschäft nachvollziehbar sein (Dokumentationsprinzip).
- Leistungen sind grundsätzlich nicht bar abzurechnen; Zahlungen müssen immer per Überweisung erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich nicht um eine Offshore-Bankverbindung (Grundsatz der Bargeldlosigkeit) oder ein Bankkonto handelt, das nicht dem Geschäftspartner gehört.

Goldene Regeln, damit Sie sich im Geschäftsalltag sicher bewegen können:

Stellen Sie sich im Zusammenhang mit Zahlungen oder Leistungen die folgenden Fragen, bevor Sie handeln:

- Ihr Chef erfährt von den Aktivitäten!
Können Sie Ihre Handlungen mit gutem Gewissen vertreten?
- Ihr Lebenspartner erfährt von Ihrer Aktion!
Welche Konsequenzen hätte Ihr Handeln?
- Die Presse berichtet über Ihr Handeln!
Könnten Sie Ihr Handeln öffentlich rechtfertigen?

Was Sie vermeiden sollten:

- Vermischen Sie nicht Ihre privaten Interessen mit den Interessen von Heimbach.
- Verzichten Sie auf Geldgeschenke oder Gegenstände, die wie Geld verwendet werden können.
- Geben oder nehmen Sie keine Zuwendungen an, wenn der Eindruck entsteht, dass Sie dies nur tun, um eine Gegenleistung zu erhalten oder um einen Vorteil zu erlangen.

- Gewähren Sie Amtsträgern keine Zuwendungen, ohne vorher die Genehmigung der Geschäftsleitung einzuholen.
- Vermeiden Sie regelmäßige Zuwendungen an dieselbe Person.
- Leisten Sie niemals Zahlungen, ohne eine prüfbare Rechnung erhalten zu haben. Vermeiden Sie im Rahmen von Beratungsverträgen ein erfolgsabhängiges Honorar, das sich an einem Prozentsatz des Auftragsvolumens orientiert und keine Obergrenze vorsieht.

Was Sie immer bedenken sollten:

- Handeln Sie stets transparent, damit Dritte Ihre Entscheidung nachvollziehen können.
- Achten Sie immer auf die Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung.
- Prüfen Sie vor der Annahme und Gewährung einer Leistung, ob diese sozial angemessen ist (Wert der Leistung entspricht Ihrem Lebensstandard oder dem des Geschäftspartners). Diese Zuwendung darf nur in Ausnahmefällen den steuerrechtlichen Wert von 35 € übersteigen.
- Wenden Sie sich im Zweifelsfall immer im Vorfeld an die Geschäftsleitung.
- Prüfen Sie immer, ob Sie Ihre Entscheidung noch für richtig halten, auch wenn Heimbach Ihre Entscheidung in der Öffentlichkeit vertreten müsste.
- Das Konto des Geschäftspartners befindet sich im Land seines Wohnsitzes, seines Geschäftssitzes oder in dem Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.
- Zahlungen an Geschäftspartner sollten immer auf das im jeweiligen Vertrag festgelegte Konto erfolgen.
- Die Geschäftsbeziehung muss immer auf einem schriftlichen Vertrag mit einer detaillierten Beschreibung der Dienstleistungen beruhen.

7. Effektive Korruptionsbekämpfung bei Heimbach

Bei der Heimbach GmbH wird mit allen Unternehmen der Heimbach-Gruppe ein präventiver Compliance-Ansatz verfolgt. Heimbach setzt dabei auf:

- **Prävention** durch Beratung, Schulung und Auswahl der Geschäftspartner.
- **Ermittlung** durch Risikomanagement, Compliance Komitee, Whistleblower-Prozess, Reporting
- **Reaktion** durch Audits, Kennzahlen & Maßnahmen

Heimbach unterhält zahlreiche Möglichkeiten, sich vor Korruption zu schützen. Dazu gehören insbesondere:

7.1 Beratung

Auf dem Heimbach SharePoint stehen Ihnen verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus hat Heimbach eine E-Mail-Adresse für die Beratung im Einzelfall eingerichtet. Fragen zum Thema Korruption können Sie unter compliance@heimbach.com stellen.

7.2 Schulungs- und Informationstool

Ein wichtiger Bestandteil der präventiven Compliance-Strategie bei Heimbach ist das Online-Lernprogramm "Compliance". Dieses Tool befindet sich im Aufbau und soll Sie dabei unterstützen, sich in allen geschäftlichen Situationen regelkonform zu verhalten. Das Trainingstool beinhaltet Schulungsunterlagen mit umfassenden Informationen, insbesondere zum Verhaltenskodex. Zusätzlich wird das Verständnis anhand von Testfragen überprüft. Die Verbindlichkeit wird durch einen persönlichen Login und die Bestätigung des Zertifikats erreicht.

7.3 Business Partner Check

Die beste Voraussetzung für saubere und integre Geschäfte sind saubere und integre Geschäftspartner. Heimbach genießt weltweit einen sehr guten Ruf. Um diesen zu schützen, müssen wir unsere Geschäftspartner kennen, denn die Risiken, die von ihnen ausgehen, werden uns zugerechnet. Eine einzige zweifelhafte Geschäftsbeziehung kann zum Ausschluss von Auftragsvergaben und zum Verlust langjähriger integrierter Geschäftspartner führen.

Heimbach prüft daher seine potenziellen Partner gewissenhaft und sorgfältig, bevor es Geschäftsbeziehungen eingeht. Alle neuen Lieferanten, Kooperationspartner, Händler, Berater, Handelsvertreter und Importeure werden hinsichtlich ihres finanziellen Hintergrunds, ihrer Qualitätssicherung und ihrer Integrität befragt und überprüft.

Dabei werden die folgenden Instrumente eingesetzt:

- Heimbach - Anti-Terror-Verordnung
- Heimbach - Standards für Lieferanten
- Heimbach - Lieferantenselbstauskunft

Geschäfte mit Unternehmen und Personen, die auf einer der internationalen Embargo- und Sanktionslisten stehen, sind verboten!

Eine Hintergrundrecherche kann weitere Sicherheit geben, dass eine Geschäftsbeziehung mit dem richtigen Partner eingegangen wird. Für Heimbach gilt auch hier: Im Zweifelsfall ist es besser, auf eine Geschäftsbeziehung zu verzichten, als die Reputation der Unternehmensgruppe zu gefährden. Der "Business Partner Check" dient als Unterstützung, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und ihnen angemessen begegnen zu können.

7.4 Risikomanagement

Heimbach führt eine jährliche Überprüfung der Korruptionsrisikobewertung durch, die nach Regionen und Risikogruppen erstellt wird. Diese dient als Grundlage für die Entwicklung von Präventivmaßnahmen.

Als Grundlage für die Überprüfung wird der CPI (Corruption Perceptions Index) von Transparency International (<https://www.transparency.de/cpi/>) herangezogen. Hier liegt China mit einem Wert von 42 (Stand 2021) unter dem Durchschnitt aller Länder und Deutschland mit 80 Punkten auf dem neunten Platz - dabei gilt ein Wert von 100 Punkten als „sehr integer“ und ein Wert von 0 als „sehr korrupt“.

Zu dieser unabhängigen Betrachtung differenziert Heimbach intern zwischen den Abteilungen und bewertet, inwieweit diese Abteilungen einem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind - z.B. wird der Vertrieb hier mit einem höheren Risiko bewertet als die Produktion.

Abschließend wird aus den Umsätzen, die die Heimbach-Gruppe in den Regionen erzielt, eine Einschätzung des möglichen Schadens für das Unternehmen abgeleitet. Die Risikobewertung für die Heimbach-Gruppe basiert auf dieser umfassenden Analyse.

7.5 Heimbach-Compliance-Komitee

Das Compliance-Komitee ist organisatorisch dem Bereich Compliance zugeordnet und steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten zur Beratung in korruptionsrelevanten Fragen zur Verfügung. Das Gremium besteht aus Mitgliedern der Geschäftsführung, dem Compliance- und Whistleblower-Beauftragten und den Standortleitern, die von Fall zu Fall hinzugezogen werden. Das Compliance-Komitee, der Vorstand, der Compliance- und Whistleblower-Beauftragte und die internen Fachstellen haben über die Ermittlungen absolute Vertraulichkeit gegenüber Dritten zu wahren, die nicht in das Verfahren eingebunden sind. Die Organisation des Compliance-Komitees, die Zuständigkeiten und der damit verbundene Prozessablauf sind auf dem Heimbach SharePoint im Rahmen der Guideline Compliance dokumentiert.

7.6 Whistleblower-Prozess

Heimbach hat einen Whistleblower-Prozess eingerichtet, der der Abteilung Compliance zugeordnet ist. Dieser bietet Mitarbeitern, Geschäftspartnern von Heimbach sowie Dritten einen geschützten Raum, um Hinweise auf Korruption unter Wahrung der Anonymität zu melden. Der Whistleblower-Prozess soll dazu beitragen, mögliche Compliance-Vorfälle, einschließlich Korruption, effektiv aufzuklären und zu untersuchen. Begründete Hinweise können jederzeit abgegeben werden. Sie werden von der Geschäftsführung, dem Compliance- und Whistleblower-Beauftragten oder dem Compliance-Komitee entgegengenommen. Der Hinweisgeber darf keine Konsequenzen in seinem Arbeitsverhältnis erleiden. Den Mitarbeitern ist es untersagt, Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber zu ergreifen.

Compliance Komitee - vertraulich
Heimbach GmbH
An Gut Nazareth 73
52353 Düren
compliance@heimbach.com

Compliance Manager und Whistleblower-Beauftragter
Stefan Körfer
+49 2421 802-501
stefan.koerfer@heimbach.com

Informationen werden streng vertraulich behandelt.

Der Untersuchungsausschuss befasst sich mit Angelegenheiten, die vom Compliance-Komitee an ihn herangetragen werden und einen ersten Korruptionsverdacht aufweisen. Kernaufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, in Korruptionsverdachtsfällen konkrete

Maßnahmen festzulegen. Falls erforderlich, wird zur Klärung des Sachverhalts rechtliche Unterstützung eingeholt.

7.7 Berichtswesen

Die jährliche Berichterstattung erfolgt über den "Jahresbericht Compliance", der sich insbesondere mit den Themen Ethik sowie Arbeits- & Menschenrechte befasst.

7.8 Kennzahlen & Maßnahmen

Die Heimbach-Compliance-Kennzahlen und die dazugehörigen Ziele werden im jährlichen Compliance-Bericht dokumentiert. Daraus abgeleitete Maßnahmen und Aktionen, die sich aus konkreten Vorfällen ergeben, werden an gleicher Stelle berichtet.

7.9 Audits

Regelmäßige interne Audits werden von der Geschäftsleitung nach einem festgelegten Auditplan durchgeführt. Die Ergebnisse und Feststellungen werden im jährlichen Compliance-Bericht dokumentiert.

Im Rahmen der jährlichen Finanzbuch-Prüfung wird Heimbach extern geprüft und hinsichtlich der Compliance bewertet. Hierfür wird ein gesonderter Bericht erstellt.

7.10 Sprachen

Die Heimbach-Compliance-Richtlinie, der Verhaltenskodex, die Whistleblower-Policy und die Anti-Korruptions-Richtlinie werden in verschiedenen Sprachen veröffentlicht:

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch und Chinesisch (Mandarin).

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgebend.

7.11 Verbindlichkeit

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie ist nicht nur für alle Heimbach-Mitarbeiter verbindlich, sondern Heimbach erwartet auch von allen anderen internen Mitarbeitern (z.B. Praktikanten, Beratern, Agenturen) die Einhaltung dieser Richtlinie. Rechte zu Gunsten Dritter sollen dadurch nicht begründet werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Compliance-Ausschuss.

7.12 Kontakt

Das Compliance-Komitee steht allen Mitarbeitern als Ansprechpartner für Fragen zum Thema Korruption und anderen Compliance-relevanten Themen unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

compliance@heimbach.com

marco.esper@heimbach.com

stefan.koerfer@heimbach.com

8. Wo können Sie weitere Informationen zum Thema Korruptionsbekämpfung finden?

Korruptionsprävention – Ein Leitfaden für Unternehmen (UN Global Compact-DICO)

„Resist“-Leitfaden (Herausgeber: Transparency International Deutschland e. V.; ICC Deutschland Internationale Handelskammer)

OECD – „Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“